

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss- Richtlinie: Anpassung der Befunde 2.1, 2.2 und 2.7 an Änderungen der Zahnersatz-Richtlinie sowie Anpassung der Höhe der auf die Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge

Vom 20. Oktober 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 beschlossen, die Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie) in der Fassung vom 9. November 2004 (BAnz. 2004 S. 24 463), zuletzt geändert am 12.02.2016 (BAnz AT 31.03.2016 B2), in Kraft getreten am 01.04.2016, wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle Teil B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen wird wie folgt geändert:
 1. Die Zeilen zu den Befunden 2.1 und 2.2 werden wie folgt gefasst:

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €					
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹		
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 ansetzbar.	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	325,89	333,50	329,70	395,64	428,61	659,40
	91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023	Verwendung von Kunststoff						
	91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0024	Galvanisieren						
	92	Brückenspanne	0051	Sägemodell						
	19	Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0052	Einzelstumpfmodell						
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0053	Modell nach Überabdruck						
	98a	Individuelle Abformung	0060	Zahnkranz						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0070	Zahnkranz sockeln						
	93a	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem Flügel	0120	Mittelwertartikulator						
	93b	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln	0201	Basis für Vorbissnahme						
			0211	Individueller Löffel						
			0213	Basis für Bissregistrierung						
			0220	Bisswall						
		0240	Übertragungskappe							
		0310	Provisorische Krone							
		0320	Formteil							
		1021	Vollkrone Metall							
		1022	Teilkrone							
		1023	Flügel für Adhäsivbrücke							
		1031	Vorbereiten Krone							
		1100	Brückenglied							
		1500	Metallverbindung nach Brand							
		1550	Konditionierung							
		9330	Versandkosten							
		Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis								
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	343,69	411,01	377,35	452,82	490,56	754,70
	91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023	Verwendung von Kunststoff						
	91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0024	Galvanisieren						
	92	Brückenspanne	0051	Sägemodell						
	19	Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0052	Einzelstumpfmodell						
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0053	Modell nach Überabdruck						
	98a	Individuelle Abformung	0060	Zahnkranz						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0070	Zahnkranz sockeln						
	93a	Adhäsivbrücke mit	0120	Mittelwertartikulator						
			0201	Basis für Vorbissnahme						
			0211	Individueller Löffel						
			0213	Basis für Bissregistrierung						
			0220	Bisswall						
		0240	Übertragungskappe							
		0310	Provisorische Krone							
		0320	Formteil							

<p>Befund Nummer 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 ansetzbar.</p> <p><i>Protokollnotiz:</i></p> <p><i>Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich bei Versicherten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, gelten als gleichartige Versorgung.</i></p>	<p>93b Metallgerüst mit einem Flügel Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln</p>	<p>1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1023 Flügel für Adhäsivbrücke 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 9330 Versandkosten</p> <p>Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis</p>					
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

2. In der Spalte „Befunde“ wird in Nummer 2.7 am Ende der folgende Satz angefügt:
„Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken